1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN BR 157 Änderung Nr. 3

Maßstab 1: 1000

Beiblatt Nr. 3



Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 20.05.80 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, 02. Sept. 80 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Leiter des Katasteramtes

Entwurf

Dortmund, den 8. JAN. 1980 — Der Oberstadtdirektor Im Vertrag — Stadtrat — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 28. FEB. 1980 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), beschlossen, den Bebauungsplan Br 157 zu ändern.

Dortmund, den 28. FEB. 1980 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die am 28. FEB. 1980 vom Rat der Stadt nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 29. APR. 1980 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 12. JUNI 1980 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, die Änderung (en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes Br 157 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 13. JUNI 1980 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes Br 157 mit Begründung hat/haben nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) auf die Dauer eines Monats von 28. JULI 1980 bis 28. AUG. 1980 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 28. AUG. 1980 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 29. NOV. 1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), die Änderung(en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 21. NOV. 1980 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes Br 157 Dortfeld nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) ~~und die Genehmigungsvorschriften nach § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 25.07.1978 (GV NW S. 511 / SGV NW 232)~~ die Verfügung vom 4.2.81 genehmigt worden.

42.35.2.8-2.04/1981

Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage

Die Genehmigung der Änderung(en) Nr. 2-4 des Bebauungsplanes Br 157 ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung ist/sind die Änderung(en) rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, den 14. MRZ. 1981 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

Zu der/den Änderung(en) gehört die Begründung vom 13. 3. 1980

STADT DORTMUND

BEBAUUNGSPLAN Br 157
Änderung ~~(en)~~ Nr. 3 Beiblatt 3

Flurkarte(n) • 9812 S u. • 9811 N
Stadtgrundkarte
Maßstab 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- 19 Flstl. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z Gem.hoZahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 83,20 Traufenhöhe ü. NN
- P Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Bito — Beispiele

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen, Baulinien, Baugrenzen

- o 1 offene Bauweise
- o 2 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o 3 Nur Hausgruppen zulässig
- o 4 Nur Einzelhäuser zulässig
- o 5 Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Gebäude und Hausgruppen bei größer Länge zulässig i. 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachbegrünung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf des Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- Unspannwerk
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St + Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt + GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GrSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsanlage-Spielplatz)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen